

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 009 596
Studiengang: Public Health, M.Sc.
Hochschule: Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Studienort/e: Düsseldorf
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die 60-Leistungspunkte-Variante muss in der Außendarstellung sowohl der HHU als auch der Akademie für öffentliche Gesundheit Düsseldorf, vor allem, was die Abgrenzung von der 120-Leistungspunkte-Variante angeht, transparent beschrieben werden. (§§ 3, 8, 12 Abs. 5 Ziffer 1 StudakVO)
2. Der Studienverlauf der 60-Leistungspunkte-Variante muss unter Einbeziehung der pauschal angerechneten Module vollständig in der Prüfungsordnung verankert werden. (§ 3 StudakVO)
3. Es ist genau ein Abschlussgrad festzulegen, der mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erreicht wird. Dieser Abschlussgrad ist in den Studiengangsunterlagen, den Zeugnisdokumenten und in der Außendarstellung konsistent zu verwenden. Die Vergabe von unterschiedlichen Abschlussgraden für die 120-Leistungspunkte und die 60-Leistungspunkte-Variante ist möglich, muss von der Universität aber begründet werden. (§ 6 Abs. 1 StudakVO)
4. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten zu begrenzen. § 7 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Auflage 1

"Die 60-Leistungspunkte-Variante muss in der Außendarstellung sowohl der HHU als auch der Akademie für öffentliche Gesundheit Düsseldorf, vor allem, was die Abgrenzung von der 120-Leistungspunkte-Variante angeht, transparent beschrieben werden. (§§ 3, 8, 12 Abs. 5 Ziffer 1 StudakVO)"

Die Außendarstellung sowohl der Universität (<https://www.public-health.hhu.de/start>; <https://www.public-health.hhu.de/kooperation-afog> (Zugriff: 20.09.2023)) als auch des Kooperationspartners (<https://www.akademie-oegw.de/aus-und-weiterbildung/master-of-science-in-public-health> (Zugriff: 20.09.2023)) wurden hinsichtlich der Darstellung der beiden Varianten sowie deren Abgrenzung angemessen überarbeitet. Die Auflage ist damit erfüllt.

Auflage 2

"Der Studienverlauf der 60-Leistungspunkte-Variante muss unter Einbeziehung der pauschal angerechneten Module vollständig in der Prüfungsordnung verankert werden. (§ 3 StudakVO)"

Die Universität legt zur Aufgabenerfüllung eine überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung vor.

- In deren § 7 Abs. 7 ist verankert, dass bestimmte Module im Umfang von 28 Leistungspunkte für Teilnehmer des Weiterbildungskurses „Öffentliches Gesundheitswesen“ der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen Düsseldorf auf Basis des Kooperationsvertrags mit der Universität Düsseldorf angerechnet werden.
- In deren Anlage 1 ist der Studienverlaufsplan für die 60-Leistungspunkte-Variante nunmehr vollständig, d.h. unter Einbezug der pauschal angerechneten Module verankert.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt. Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem Hinweis, dass der Studienverlaufsplan unter Einbezug der pauschalen Anrechnung entgegen der in § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit auf fünf und nicht auf vier Semester ausgelegt ist. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass diese redaktionelle Inkonsistenz bei nächster Gelegenheit korrigiert wird.

Auflage 3

"Es ist genau ein Abschlussgrad festzulegen, der mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erreicht wird. Dieser Abschlussgrad ist in den Studiengangunterlagen, den Zeugnisdokumenten und in der Außendarstellung konsistent zu verwenden. Die Vergabe von unterschiedlichen Abschlussgraden für die 120-Leistungspunkte und die 60-Leistungspunkte-Variante ist möglich, muss von der Universität aber begründet werden. (§ 6 Abs. 1 StudakVO)"

In der überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnung ist nunmehr konsistent festgelegt, dass in der 60-Leistungspunkte-Variante der Abschlussgrad "Master of Science in Public Health / Öffentliches Gesundheitswesen" und in der 120-Leistungspunkte-Variante der Abschlussgrad "Master of Science in

"Public Health" vergeben wird. Auch die Zeugnisdokumente wurden in dieser Hinsicht überarbeitet. Die Auflage ist somit erfüllt.

Auflage 4

"Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten zu begrenzen. § 7 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)"

§ 7 Abs. 8-10 der überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnung stellen nunmehr sicher, dass in der 60-Leistungspunkte-Variante über die pauschal angerechneten 28 Leistungspunkte hinaus keine weiteren außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen angerechnet werden können. Die Auflage ist damit erfüllt.

